



## Präsidenschaftskanzlei

Wien, 12. Juni 2023

GZ S711000/80-STR/2023

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Hafenecker,

Vielen Dank für Ihr E-Mail vom 17. April 2023. In Ihrem Schreiben beantragen Sie gestützt auf §§ 2 und 3 des Auskunftspflichtgesetzes Auskunft über die Ausübung des in § 117 StGB vorgesehenen Ermächtigungsrechtes des Bundespräsidenten.

Der Herr Bundespräsident hat von Ihrem Auskunftsbegehren Kenntnis.

Wir möchten vorab betonen, dass das Recht auf Auskunftserteilung nach dem Auskunftspflichtgesetz jedem Bürger und jeder Bürgerin gleichermaßen zusteht, also auch Abgeordneten zum Nationalrat, sofern sie das Auskunftsbegehren als Privatperson stellen.

Der von Ihnen im Zusammenhang mit Ermächtigungsanfragen verwendete Begriff „Sonderverfolgungsrecht“ existiert in der strafrechtlichen Praxis und Lehre nicht.

Das StGB stellt Üble Nachrede (§ 111 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB) als sogenannte Handlungen gegen die Ehre unter Strafe. Diese Straftaten sind wie Offizialdelikte von Amts wegen zu verfolgen, wenn sie gegen den Bundespräsidenten gerichtet sind (§ 117 Abs. 1 2. Satz StGB).

Zu dieser Strafverfolgung hat die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei) beim Bundespräsidenten eine Ermächtigung einzuholen (§ 117 Abs. 1 3. Satz StGB). Die genannten Straftaten werden daher „Ermächtigungsdelikte“ bezeichnet.

Herrn Abgeordneten  
Christian Hafenecker, MA  
[c.hafenecker.rtw2snv6zr@foi.fragdenstaat.at](mailto:c.hafenecker.rtw2snv6zr@foi.fragdenstaat.at)

Wie in allen anderen Fällen von Ermächtigungsanfragen durch Strafverfolgungsbehörden wurde auch in dem von Ihnen namentlich angeführten Fall genau in der gesetzlich definierten Art und Weise vorgegangen.

Anfragen um Ermächtigung zur Strafverfolgung an den Bundespräsidenten erfolgen ausnahmslos schriftlich durch Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei). Sie erreichen die Präsidenschaftskanzlei per Brief-Post oder per E-Mail. Sie sind immer an den Bundespräsidenten gerichtet. Die Präsidenschaftskanzlei unterstützt den Bundespräsidenten bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte. Sie ist Empfangsstelle für an den Bundespräsidenten gerichtete Post.

Es ist für den Bundespräsidenten selbstverständlich, dass er sich als Amtsträger und Person der Öffentlichkeit mehr Ehrverletzungen gefallen lassen muss als eine Privatperson. Er macht aber dann von seinem Recht zur Ermächtigung zur Strafverfolgung Gebrauch, wenn Dritte von der Ehrverletzung mitbetroffen und daher zu schützen sind oder wenn ihm Rechtsbruch unterstellt wird. Eine solche Unterstellung wiegt besonders schwer, wenn sie im Zusammenhang mit der Amtsführung des Bundespräsidenten erhoben wird.

Die Präsidenschaftskanzlei gibt gerne Auskunft über die Anzahl der Ermächtigungen zur Strafverfolgung:

Der Herr Bundespräsident hat in seiner Amtszeit auf alle an ihn gerichteten Ermächtigungsanfragen umgehend geantwortet. In 52 Fällen hat er mitgeteilt, keine Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen. In sieben Fällen hat er die Ermächtigungen zur Strafverfolgung erteilt (Stand 1.6.2023)

Diese sieben Ermächtigungen bezogen sich in fünf Fällen auf Beleidigung und in zwei Fällen auf Üble Nachrede.

Davon wurde ein Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt. In einem weiteren Fall ist die Staatsanwaltschaft nach gemeinnützigen Leistungen des Verdächtigten endgültig von der Strafverfolgung zurückgetreten.

In den verbleibenden fünf Fällen kam es zu einem Strafantrag der Staatsanwaltschaft an das Gericht.

Davon endeten vier Gerichtsverfahren mit einer Verurteilung. Zwei dieser Verurteilungen erfolgten zusätzlich auch wegen anderer Straftaten wie gefährliche Drohung, Verhetzung oder Verbrechen nach dem Verbotsgesetz.

Das von Ihnen namentlich angeführte Strafverfahren ist noch nicht rechtskräftig entschieden, weil die Staatsanwaltschaft gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung angemeldet hat.

Bezüglich Ihrer Frage nach den Ermächtigungen gemäß § 117 StGB durch die Amtsvorgänger Fischer, Klestil, Waldheim und Kirchschräger teilen wir Folgendes mit:

Bundespräsident Dr. Heinz Fischer hat in seiner Amtszeit niemals Ermächtigungen zur Strafverfolgung erteilt. Er hat fünf Anfragen zur Strafverfolgung erhalten und auf alle geantwortet, keine Ermächtigung zu Strafverfolgung zu erteilen.

Aus der Amtszeit Dr. Thomas Klestil sind fünf Anfragen um Ermächtigung aktenkundig, auf die keine Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wurde. Das Strafverfahren gegen Karl Schnell ist in der Präsidentschaftskanzlei nicht aktenkundig.

Alle Akten der Präsidentschaftskanzlei aus den Amtszeiten der Bundespräsidenten vor 1992 befinden sich im Österreichischen Staatsarchiv, an das ich Sie für Ihre weiteren Fragen verweisen darf.

Mit freundlichen Grüßen

MinR Mag. Barbara Reiningger  
Justiz- und Verwaltungsrechtsangelegenheiten  
Leiterin der Abteilung

*elektronisch gefertigt*